

RS OGH 1958/4/18 3Ob166/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1958

Norm

ABGB §863 Fl

EO §35 Ag

EO §36 Abs1 Z3 Ab

Rechtssatz

Aus der bloßen Erklärung, einen Mietvertrag unter bestimmten Voraussetzungen schließen zu wollen, kann weder auf einen Verzicht auf den urteilmäßigen Räumungsanspruch noch auf die Einleitung der Räumungsexekution geschlossen werden, wenn nicht Einigkeit über den Bestandgegenstand und Bestandzins, zumindestens über die Art der Bestimmung des letzteren, schon im Zeitpunkt der Erklärung bestanden hat oder späterhin erzielt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/58

Entscheidungstext OGH 18.04.1958 3 Ob 166/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0001167

Dokumentnummer

JJR_19580418_OGH0002_0030OB00166_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at